

↓ STEUER-ABZUGSFÄHIGKEIT BEI GLÄUBIGERWECHSEL

ABZUGSFÄHIGKEIT VON VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNGEN BEI GLÄUBIGERWECHSEL

Oftmals befindet sich in einem Nachlass eine Liegenschaft, auf welcher eine Hypothek bei einer Bank abgeschlossen ist. Hat keiner der Erben an einer Übernahme der Nachlassliegenschaft Interesse und kommt auch eine Vermietung nicht in Betracht, verbleibt die Veräusserung der Liegenschaft.

Der Erblasser hat mit der Bank des Öfteren einen Darlehensvertrag mit einer festen Laufzeit abgeschlossen. Bei einer vorzeitigen Auflösung dieser fest vereinbarten Laufzeit stellt die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung. Zu diesen Ausstiegskosten, der sogenannten Vorfälligkeitsentschädigung im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer, hat sich das Bundesgericht im Jahre 2017 geäussert. Im Entscheid vom 16. Dezember 2019 hatte das Bundesgericht die Gelegenheit, die Praxis hinsichtlich der Einkommenssteuern zu präzisieren.

Nicht nur bei Erbengemeinschaften, auch bei allfälligen Anpassungen des Vertrages mit der Bank ist eine Vorfälligkeitsentschädigung denkbar. Zum Beispiel bei einer Scheidung oder Invalidität muss im Extremfall ein Zwangsverkauf der Liegenschaft erfolgen. Die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung basiert auf der Differenz zwischen dem bei Vertragsabschluss festgelegten Hypotheken-Zinssatz und dem Zinssatz, welchen das Finanzinstitut bei Anlage der zurückbezahlten Kreditsumme für die Restlaufzeit am Geld- oder Kapitalmarkt erzielen kann. Dabei werden dem Kunden meistens zusätzlich zur Vorfälligkeitsentschädigung noch Bearbeitungsgebühren verrechnet.

Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid festgehalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nur dann den Schuldzinsen gleichzustellen ist, wenn lediglich die Konditionen der Bank ändern und die Vertragsbeziehung bestehen bleibt. Es hat zwischen den folgenden drei Fällen unterschieden:

Fall 1 – Veräusserung des Objektes

Das Darlehensverhältnis wird vorzeitig aufgelöst und die Bank stellt eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung. Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Zusammenhang zwischen der Vorfälligkeitsentschädigung und der ursprünglichen Darlehensentschädigung entfällt. Es besteht daher keine Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins, jedoch als Anlagekosten im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer.

Fall 2 – Wechsel des Finanzinstitutes

Der Darlehensnehmer geht einen Darlehensvertrag mit einer neuen Bank ein, weshalb das Darlehensverhältnis mit der bisherigen Bank vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst wird und die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt. Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Zusammenhang zwischen der Vorfälligkeitsentschädigung und der ursprünglichen Darlehensentschädigung entfällt. Es besteht daher keine Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins.

Fall 3 – Anpassung der Konditionen

Das ursprüngliche Darlehensverhältnis besteht weiter, es kommt aber vor Ablauf der Vertragsdauer zu einer Änderung (z.B. Darlehenshöhe und/oder Zinssatz), weshalb die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt.

Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Zusammenhang zwischen der Vorfälligkeitsentschädigung und der ursprünglichen Darlehensentschädigung besteht. Daher Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins. Der Raum für die eher grosszügigere kantonale Praxis wird mit dieser erneuten höchstrichterlichen Klarstellung immer enger. Der Kanton Zürich vollzieht diese Praxisänderung und es ist zu beachten, dass die Praxisänderung für alle noch offenen Steuerperioden gilt.

Beat Weinwurm

↓ UNTERSTÜTZUNG

RAT HOLEN BEI UNSERER COVID-19-TASK-FORCE

Weiterhin beeinträchtigt uns COVID-19. Die Regelungen dazu sind zu vielfältig und zu komplex, als dass wir in diesem Newsletter alle Massnahmen und Regelungen abbilden könnten. Zögern Sie nicht, bei Fragen oder für ein Update unsere Task-Force zu kontaktieren. Diese berät Sie kompetent und mit dem aktuellsten Wissen.

Das Task-Force-Team um Christian Bosshard, Gerry Strasser und Nicole Zimmermann steht Ihnen gerne zur Verfügung unter **Telefon 043 444 20 70**.

Oder informieren Sie sich auf unserer Website www.gubser-kalt.ch über die wichtigsten Eckpunkte des COVID-19-Kredits, und über dessen Verwendung und Rückzahlungsmodalitäten.

↓ HERBSTAUSFLUG ZUM FLUGHAFEN ZÜRICH



Unser Team-Erlebnisausflug führte uns dieses Jahr mit dem Zug zum Flughafen Zürich. Unter fachkundiger Führung eines ehemaligen Flughafenpolizisten und eines ehemaligen Piloten lernten wir den modernen Flughafenbetrieb näher kennen, der infolge der Corona-Pandemie eingeschränkt war. Spannend war es, ganz nahe an einem Airbus der SWISS zu stehen und diesen zu bestaunen. Nach der erlebnis- und informationsreichen Führung genossen wir den Apéro und das Nachtessen im Flug-Erlebnis-Restaurant Runway34 am Tisch mit dem Namen Paris; alle Tische sind nach einem Flughafen benannt.

Markus Siegwart

HERZENSSACHE: WIR SPENDEN FÜR EINEN GUTEN ZWECK

Soziales Engagement gehört auch dieses Jahr zu unserer persönlichen Überzeugung und unserer Ansicht nach zu unserer Verantwortung der Gesellschaft gegenüber. Zum Jahresende unterstützen wir von Gubser Kalt & Partner AG daher eine soziale Institution mit einem grosszügigen Spendenbetrag.



GEMEINSAM FÜR SIE DA.

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch

HAMMER TREUHAND AG



Hammer Treuhand AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47, info@hammer-treuhand.ch, hammer-treuhand.ch

ROLNY & PARTNER AG
STEUEREXPERTEN • TREUHAND-EXPERTEN



Rolny & Partner AG, Steuerexperten, Treuhandexperten, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00, Fax 044 927 10 09, info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, assuris.ch

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG, KONZEPT UND GESTALTUNG KERNIDEE KOMMUNIKATION & DESIGN



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

SCHÖNE FEIERTAGE UND EIN GUTES NEUES JAHR!

→ INTERNA
HERZLICH WILLKOMMEN
BEAT WEINWURM

→ STEUERN
STEUER-ABZUGS-
FÄHIGKEIT BEI
GLÄUBIGERWECHSEL

→ SOZIALVERSICHERUNGEN
AKTUELLES
ÜBER SOZIALVER-
SICHERUNGEN

NEWSLETTER 2/2020 DEZEMBER

→ STEUERN
NEUE BESTIMMUNGEN
BEI DER QUELLEN-
STEUER 2021



DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK



Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Wir erweitern unser Angebot für Sie: Mit Beat Weinwurm als neuem Partner der Gubser Kalt & Partner AG begrüßen wir einen Profi im Bereich Erbrecht und Nachfolgeplanung und heissen ihn bei uns herzlich willkommen. Mit dieser Angebotserweiterung bieten wir Ihnen eine umfassende Beratung im weitläufigen Bereich des Treuhandwesens.

Weiterhin beeinträchtigt uns COVID-19. Dazu informieren wir Sie auf unserer Website www.gubser-kalt.ch über die wichtigsten Eckpunkte des COVID-19-Kredits. Die Regelungen dazu sind zu vielfältig und zu komplex, als dass wir in diesem Newsletter alle Massnahmen abbilden könnte. Zögern Sie nicht, bei Fragen oder für ein Update unsere interne Task-Force zu kontaktieren. Diese berät Sie kompetent und mit dem aktuellsten Wissen.

Was vor lauter COVID-19 fast vergessen geht: Diverse Sozialversicherungssätze ändern per 1. Januar 2021. Unsere Treuhandexpertin Monika Zwirner informiert Sie über die neuen Grenzbeträge und Abzüge sowie über den neuen Vaterschaftsurlaub.

Ebenfalls stehen wichtige Änderungen ab 1.1.2021 bei der Quellensteuer an. Christian Bosshard informiert Sie über die wichtigsten Anpassungen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir, trotz den diesjährigen Einschränkungen, festliche Feiertage und viel Energie und Ideen fürs neue Jahr.

Die Partner Adrian Gubser, Beat Weinwurm, Urs Kalt und Martin Bärlocher



HERZLICH WILLKOMMEN BEAT WEINWURM



NEUER PARTNER DER GUBSER KALT & PARTNER AG

Mit Beat Weinwurm baut die Gubser Kalt & Partner AG ihr Angebot weiter aus. Beat Weinwurm ist Inhaber des Notarpatents und wird neuer Partner der Gesellschaft. Dies ist ein weiterer Schritt in der breit abgestützten und kontinuierlichen Strategie des Unternehmens.

Mit dem Know-how von Beat Weinwurm bieten wir umfassende Lösungen zur Nachfolgeplanung, verbunden mit dem Familien- und Erbrecht (Eheverträge, Testamente, Erbverträge), aus einer Hand.

Beat Weinwurm besitzt das CAS in Erbrecht, welches er im Jahr 2016 an der Universität Zürich erlangt hat. Er wird vierter Partner der Gubser Kalt & Partner AG und erweitert gleichzeitig die Geschäftsleitung. Seine Berufslaufbahn begann mit der Notariatsausbildung. Es folgten Stationen wie beispielsweise bei Ernst & Young, wo er in der Rechtsabteilung mit grösseren Mandaten betraut war. Beat Weinwurm ist verheiratet, hat drei Kinder und wohnt in Uster.



AKTUELLES ÜBER SOZIALVERSICHERUNGEN

VERSICHERUNGSBEITRÄGE: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2021

Am 27. September 2020 hat das Schweizer Volk ein deutliches «JA» zum 14-tägigen Vaterschaftsurlaub in die Urne gelegt. Dies hat Auswirkungen auf die Beiträge im Bereich der AHV, IV und EO.

Am 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die AHV/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung anzupassen. Die Minimalrente beträgt neu CHF 1'195.00, die Maximalrente CHF 2'390.00 pro Monat. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich, bei den Ergänzungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

Die Abzüge im Bereich AHV, IV und EO erhöhen sich per 1. 1. 2021

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO			
neu	5,3%	5,3%	10,60%
bisher	5,275%	5,275%	10,55%

Selbständigerwerbende

Für Selbständigerwerbende gelten ab 2021 abgestufte AHV/IV/EO-Beitragsätze von 5,371 bis 10,00 Prozent (bisher 5,344 bis 9,95 Prozent). Der Mindestbeitrag AHV/IV/EO steigt von CHF 496.00 auf CHF 503.00.

Nichterwerbstätige

Für Nichterwerbstätige steigt der Mindestbeitrag AHV/IV/EO von CHF 496.00 auf CHF 503.00.

Freiwillige Versicherung

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt neu CHF 958.00 (bisher CHF 950.00).

Die Beiträge an die Arbeitslosenkasse bleiben unverändert bei:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
ALV 1	1,1%	1,1%	2,2%
ALV 2	0,5%	0,5%	1,0%

ALV 1 ist geschuldet bis zu einem Betrag von 148'200.00

ALV 2 ist geschuldet ab einem Jahreslohn von CHF 148'201.00

Die Grenzbeiträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ändern sich:

	bis 31.12.2020	ab 1.1.2021
Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	Fr. 21'330.00	Fr. 21'510.00
Koordinationsabzug	Fr. 24'885.00	Fr. 25'095.00
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 85'320.00	Fr. 86'040.00
Minimaler koordinierter Lohn	Fr. 3'555.00	Fr. 3'585.00
Maximaler koordinierter Lohn	Fr. 60'435.00	Fr. 60'945.00

Ebenfalls ändert sich der Betrag für die maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a):

Maximal erlaubter Steuerabzug	
• mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 6'883.00
• ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 34'416.00

VERSICHERUNGSBEITRÄGE: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2021

Männer, welche folgende 3 Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf 14 Tage bezahlten Urlaub:

1. Sie waren in den letzten 9 Monaten vor der Geburt des Kindes nach AHV-Gesetz obligatorisch versichert.
2. Sie waren während dieser 9 Monate mindestens 5 Monate lang erwerbstätig.
3. Sie sind am Tag der Geburt ihres Kindes Arbeitnehmer oder Selbständig-erwerbender.

Sowie Männer, die bis zum Tag der Geburt ihres Kindes ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen haben oder zumindest Anspruch darauf hatten.

Die Anmeldung erfolgt erst, nachdem die 14 Urlaubstage bezogen worden sind oder nachdem die 6-monatige Rahmenfrist abgelaufen ist.

Die Entschädigung beläuft sich auf 80% des Erwerbseinkommens, das der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat, höchstens aber CHF 196.00 pro Tag. Für Selbständigerwerbende gilt als Basis das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Auf Antrag hin kann auch das Geburtsjahr des Kindes als Basis genommen werden.

Benötigen Sie Unterstützung? Wir helfen Ihnen gerne. Rufen Sie uns an.

Quelle: BSV, Bern und SVA, Zürich



NEUE BESTIMMUNGEN BEI DER QUELLENSTEUER 2021

NEUERUNGEN BEI DER QUELLENBESTEUERUNG AB 01.01.2021

Am 1. Januar 2021 tritt das «Bundesgesetz über die Revision der Quellensteuer des Erwerbseinkommens» in Kraft. Nachfolgend fassen wir Ihnen kurz die wichtigsten Neuerungen zusammen, welche Sie als Arbeitgeber betreffen könnten:

Wegfall des Arbeitsortsprinzips

Arbeitgeber können zukünftig nicht mehr sämtliche Angestellte mit dem Kanton am Sitz des Arbeitgebers abrechnen. Die Angestellten, welche der Quellenbesteuerung unterliegen, müssen wie folgt abgerechnet werden:

- Mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers
- Mit dem Wochenaufenthaltskanton des Arbeitnehmers
- Mit dem Kanton der Sitzgemeinde des Arbeitgebers (Achtung: Nur für nicht in der Schweiz ansässige Arbeitnehmer z.B. Grenzgänger)

Satzbestimmendes Einkommen

13. Monatslohn: Es ist weiterhin gestattet, den 13. Monatslohn für quellenbesteuerte Arbeitnehmer monatlich auszuzahlen. Dies muss aber im entsprechenden Arbeitsvertrag explizit vereinbart sein. Wird der 13. Monatslohn jährlich ausbezahlt, so ist dieser im Eintritts- und Austrittsjahr bei unterjährigem Ein-/Austritt für die Bestimmung des Satzes auf 100% hochzurechnen. Nachfolgend ein Beispiel bei Austritt per 30.06. (gilt nicht für Kantone VD, GE, VS, FR und TI):

	steuerbar	satzbestimmend
Monatslohn	6'000.00	6'000.00
13. Monatslohn	3'000.00	6'000.00
Total	9'000.00	12'000.00

Entsprechend wäre das Einkommen von CHF 9'000.00 zum Satz von CHF 12'000.00 mit der Quellensteuer abzurechnen.

Familienzulagen: Werden Familienzulagen nachträglich ausbezahlt (z.B. kumulativ für 6 Monate) ist keine Anpassung des satzbestimmenden Lohnes nötig. Dies führt dazu, dass die Nachzahlung voll steuerbares sowie satzbestimmendes Einkommen darstellt. Für die Arbeitgeber soll diese Änderung eine Vereinfachung darstellen. Es kann jedoch freiwillig weiterhin für die Satzbestimmung mit 1/6 der Nachzahlung gerechnet werden.

Mehrere Erwerbstätigkeiten eines Arbeitnehmers

Ist ein Teilzeit-Angestellter für verschiedene Arbeitgeber tätig, so muss auch hier der Lohn für die Satzbestimmung umgerechnet werden. Dafür sind folgende Varianten vorstellbar:

- Berücksichtigung des gesamten Einkommens (vom Steueramt bevorzugte Variante)
 - > Dies bedingt, dass der Angestellte seine weiteren Einkommen offenlegt und somit sämtliche Einkommen den Arbeitgebern bekannt sind.
- Berücksichtigung des effektiven gesamten Pensums (sofern der Arbeitnehmer die weiteren Einkommen nicht offenlegen möchte, das Gesamtpensum jedoch schon)
 - > Beispiel: Arbeitnehmer X erhält beim Arbeitgeber Y für eine 20%-Stelle einen Bruttolohn von CHF 1'000.00. Sein Gesamtpensum beträgt 80%. Für die Satzbestimmung ist ein Einkommen von CHF 4'000.00 zu berücksichtigen.
- Aufrechnung auf 100%-Pensum (sofern der Arbeitnehmer die weiteren Einkommen und Arbeitspensen nicht offenlegen möchte)
 - > Beispiel: Arbeitnehmer X erhält beim Arbeitgeber Y für eine 20%-Stelle einen Bruttolohn von CHF 1'000.00 – für die Satzbestimmung ist ein Einkommen von CH 5'000.00 zu berücksichtigen
- Maximales Einkommen gemäss Tarif C (Notlösung)

Wichtig: Bei Teilzeit-Anstellung und nur einem Arbeitgeber ist hingegen weiterhin keine Umrechnung nötig.

Tarifanwendung

Allgemeines: Änderungen zur Tarifanwendung gelten ab dem Folgemonat. Wenn keine Tarifeinstufung des Gemeindesteueramts vorliegt, so werden folgende Tarife angewendet:
Ledige: Tarif AOY
Verheiratete: Tarif COY

Kinderabzug: Diese sind nicht an die ausbezahlten Familienzulagen geknüpft.

Es ist Folgendes für die Zuteilung des Kinderabzugs massgeblich:

- Minderjährige unter elterlicher Sorge
- Volljährige in Erstausbildung für deren Unterhalt der Pflichtige zur Hauptsache aufkommt

Auch bei Ansässigkeit im Ausland ist diese Regelung grundsätzlich so anzuwenden. Bei Konkubinaten mit gemeinsamer elterlicher Sorge (und ohne Alimentenzahlung) ist folgendes zu beachten: Der Kinderabzug wird hälftig geteilt und zwar unabhängig davon, ob beide erwerbstätig sind oder nicht. Dies führt dazu, dass unter Umständen ein Tarif zur Anwendung kommt, den es so gar nicht gibt (mit 0.5 Kinder). Die Korrektur erfolgt entsprechend im Quellensteuer-Verfahren.

Auch für die Arbeitnehmenden treten durch die Revision einige Änderungen in Kraft, auf welche wir hier nicht weiter eingehen können. Bei Fragen betreffend Revision der Quellensteuer helfen wir Ihnen selbstverständlich gerne weiter.